

Vorrücken auf Probe, Notenausgleich in Jgst. 10, Nachprüfung, Wechsel an RS und M-Zweig der MS

Ich darf Sie an dieser Stelle in Auszügen auf einige wichtige Bestimmungen der Gymnasialen Schulordnung (GSO) hinweisen, die das Vorrücken betreffen.

§ 31 Vorrücken auf Probe

SchülerInnen der **Jahrgangsstufen 5 mit 9**, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen.

Dies gilt für SchülerInnen der **Jahrgangsstufe 10** nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben. Bei SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler bzw. die Schülerin nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. **SchülerInnen, die die Probezeit nicht bestanden haben und deshalb zurückverwiesen werden, gelten als Wiederholungsschüler.**

Die **Erziehungsberechtigten** werden **ab Mittwoch, 18. Juli 2018** über die Möglichkeit des Vorrückens auf Probe und den Rat der Lehrerkonferenz **informiert**. Falls die Lehrerkonferenz das Vorrücken auf Probe rät, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich, die bis Montag, 23. Juli 2018, 11.00 Uhr im Sekretariat vorliegen muss. Im Jahreszeugnis wird dann folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin/der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe XX.“

In jedem Fall stehen die KlassenleiterInnen, StD Völkl als Beratungslehrer, StD Geist als Schulpsychologe und die Schulleitung für Beratungsgespräche zur Verfügung.

§ 32 Notenausgleich in Jahrgangsstufe 10

SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10, die nach den gängigen Bestimmungen vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 aufweisen und
2. Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern haben, wobei **Kernfächer nur durch Kernfächer** ausgeglichen werden können, oder in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 haben.

Zusätzlich muss zu erwarten sein, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen.

§ 33 Nachprüfung

SchülerInnen der **Jahrgangsstufen 6 mit 9**, die wegen nicht ausreichender Noten **in höchstens 3 Vorrückungsfächern** (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Diese **findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt** (ein Zeitplan hängt rechtzeitig am Eingang der Schule aus).

Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind SchülerInnen, die

- wegen Note 6 im Fach Deutsch das Klassenziel nicht erreicht haben oder
- die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

Die SchülerInnen haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde. Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen das Klassenziel erreicht worden wäre, so stellt die Lehrerkonferenz das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest.

SchülerInnen, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

Die **Erziehungsberechtigten werden ab Mittwoch, 18. Juli 2018**, über die Möglichkeit der Nachprüfung und den Rat der Lehrerkonferenz **informiert**. Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Letzter Anmeldetermin: Freitag, 3. August 2018, 11.00 Uhr im Sekretariat.

Wechsel an die Realschule

Herzog-Tassilo-Realschule und Realschule Oberding

Die Aufnahmegespräche (vorrangig für die bereits vorangemeldeten Schülerinnen und Schüler) finden an der Herzog-Tassilo Realschule jeweils an den beiden ersten Sommerferientagen von 9.00 - 13.00 Uhr statt, an der Realschule Oberding finden sie nur am Montag, 30. Juli 2018, von 9.00 - 15.00 Uhr statt. (Eine telefonische Voranmeldung ist unbedingt nötig!)

Mädchen-Realschule Heilig Blut

Hier finden die Aufnahmegespräche an den ersten beiden Sommerferientagen jeweils von 9:00 - 15:00 Uhr statt.

Für noch nicht vorangemeldete Schülerinnen empfiehlt sich die baldige Vereinbarung eines **Gesprächstermins** an der Mädchen-Realschule.

Wechsel in den Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule

Die Anmeldung für die Aufnahme in die M 10 erfolgt an der Mittelschule Erding heuer am Freitag, 20. Juli 2018, von 8.00 – 12.00 Uhr und am Montag, 23. Juli 2018, von 8.00 – 15.00 Uhr.

(Zu weiteren Hinweisen sowie den Aufnahmebedingungen für die Jahrgangsstufen 7 – 10 siehe auch der Artikel „Übertritt_Hinweise_Januar-Juli 2018“!)

In allen Fällen besteht zusätzliche Beratungsmöglichkeit bei StD Völkl

Am Freitag, den 20. Juli und am Mittwoch, den 25. Juli 2018, jeweils von 10:00 bis 12.00 Uhr
(Bitte vorher telefonisch anmelden!)

(Im 6. Elterninformationsblatt, Juli 2018)